

Staatlich anerkannte
Edith-Stein-Schule
Unterschleißheim
Förderzentrum und Realschule
zur sonderpädagogischen
Förderung, Förderschwerpunkt
Sehen

T 089 31 00 01-
1421/1422/1423
F 089 31 00 01-1420
M fz@sbz.de und rs@sbz.de
www.sbz.de



Elterninformation: Erkrankung – Beurlaubung/Unterrichtsbefreiung - Mittagsaufsicht

Ein erfolgreiches schulisches Arbeiten ist nur durch regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes gewährleistet. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, als Erziehungsberechtigte Folgendes zu beachten:

Erkrankung

Wenn Ihr Kind zu Hause oder im Internat/in der Tagesstätte erkrankt, teilen Sie uns dies bitte umgehend und jederzeit über den Schulmanager und nötigenfalls auf unserem Anrufbeantworter mit!

(Tel. Sekretariat: 310 001-1421, -1422, -1423 oder Pforte: 089 / 310 001-0)

- Eine **schriftliche Entschuldigung** ist innerhalb von zwei Tagen **nachzureichen**, falls Ihr Kind nicht über den Schulmanager entschuldigt wurde.
- Fehlt Ihr Kind länger als drei Tage, so benötigen wir nachträglich erneut eine Bestätigung, aus der die Dauer des Fernbleibens hervorgeht.

Schulgesundheitspflege

Im Rahmen der Schulgesundheitspflege müssen Eltern bei schweren Erkrankungen des Kindes oder anderen Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse u.a.) der Schule eine Bestätigung vorlegen, dass sich das Kind in ärztlicher Behandlung befindet. Die Schulleitung kann weitere Entscheidungen treffen.

Ärztliches Attest (§ 20 BaySchO Abs. 1,2)

- Dauert die Erkrankung länger als zehn Schultage, ist ein ärztliches Attest erforderlich, das bereits während der Krankheit ausgestellt und vorgelegt werden muss.
- Die Schule kann weiterhin in besonderen Fällen ein ärztliches Attest verlangen; dies gilt zum Beispiel, wenn sich krankheitsbedingte Fehltage häufen.
- Eine Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen kann nach Vorlage eines schulärztlichen Attestes für einen begrenzten Zeitraum ausgesprochen werden.

Wenn Ihr Kind in der Schule erkrankt, wird es nach Möglichkeit zunächst im Sekretariat bzw. von der Bereitschaft (Internat/Tagesstätte) betreut. Die Entlassung aus dem Unterricht erfolgt schriftlich durch die Schulleitung.

Bitte lesen Sie sich auch das **Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz** durch (Anlage für neue Schülerinnen und Schüler).



SBZ Sehbehinderten- und
Blindenzentrum Südbayern
Pater-Setzer-Platz 1
85716 Unterschleißheim

T 089 31 00 01-0
F 089 31 00 01-100
info@sbz.de
www.sbz.de

Träger: Sehbehinderten- und
Blindenzentrum e.V.
Vorstand: Reiner Ulbricht, Markus Muth
Vereinsregister München Nr. 11481

Steuer-Nr.: 143/221/60918
Bankhaus Anton Hafner KG
IBAN: DE39 7203 0227 0000 4530 01
BIC: ANHODE77XXX

Staatlich anerkannte
Edith-Stein-Schule
Unterschleißheim

Förderzentrum und Realschule zur
sonderpädagogischen Förderung,
Förderschwerpunkt Sehen

T 089 31 00 01-
1421/1422/1423
F 089 31 00 01-1420
M fz@sbz.de und rs@sbz.de
www.sbz.de



SBZ
SEHBEHINDERTEN- UND
BLINDENZENTRUM
SÜDBAYERN

Seite 2 von 2

Beurlaubung / Unterrichtsbefreiung

Muss Ihr Kind aus einem wichtigen persönlichen Grund, der vorhersehbar ist, für einige Stunden oder einen Tag vom Unterricht beurlaubt werden, so ist es notwendig, dass dafür rechtzeitig (mindestens drei Tage vorher über den Schulmanager, in dringenden Fällen spätestens am Vortag per Mail) ein schriftlicher Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt wird. Eventuelle Belege sind beizufügen.

Beurlaubungen sind möglich für:

Unaufschiebbar Arzttermine, Bewerbungen, bestimmte Sportveranstaltungen, Gerichtstermine, Firmung, Konfirmation u. ä.

Keine Beurlaubung rechtfertigen Reise- und Urlaubstermine oder Verwandtschaftsfeiern.

Termine bei Ämtern und Vorstellungstermine sind so zu wählen, dass kein Unterricht betroffen ist.

Mittagsaufsicht für Externe

Die externen Schülerinnen und Schüler können sich bei Nachmittagsunterricht während der Mittagspause im jeweiligen Klassenzimmer und bei Wartezeiten auf die Busse im Aufenthaltsraum neben der Pforte (EG) aufhalten und dort auch ihre Hausaufgaben machen. Die Aufsicht ist durch Lehrkräfte und Personal der Einrichtung geregelt. Die Schülerinnen und Schüler können sich auch auf dem Schulhof aufhalten. Bei vorliegender schriftlicher Erlaubnis der Eltern darf das Schulgelände verlassen werden. Für Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse, die den Raum während der Mittagspause verlassen, um sich beispielsweise im nahe gelegenen IAZ mit Nahrungsmitteln zu versorgen oder ein Mittagessen einzunehmen, besteht Unfallversicherungsschutz.